

gement und Wortlaut frappante Ähnlichkeit zu § 272 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO auf; ferner greift Art. 79 Abs. 3 LVG unverkennbar eine Wendung aus § 272 Abs. 2 Ö-CPO/FL-ZPO auf. Keine Ähnlichkeiten lassen sich jedoch bei den noch verbleibenden Absätzen von Art. 79 LVG, also Abs. 2, (dem restlichen) Abs. 3 und Abs. 4, ausmachen.

Im Ergebnis: Art. 79 LVG zur Beweismwürdigung findet sich weder in den Vorentwürfen noch im späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wieder, doch kann er stellenweise auf eine Bestimmung der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 zurückgeführt werden. Bemerkenswert ist ferner: Auch der spätere § 45 Abs. 2 AVG lehnt sich fast wortwörtlich an § 272 Abs. 1 Ö-CPO an, und nicht etwa an einen der Vorentwürfe.

Rechtliches Gehör

Art. 64 LVG regelt unter der Bezeichnung «Parteiengehör» mit sechs Absätzen und rund 250 Wörtern das rechtliche Gehör ausführlich. Vergebens sucht man bei den Vorentwürfen³² nach wesentlichen³³ Übereinstimmungen mit dieser Vorschrift. Den Weg weist § 314 Ve-1914, wo diesmal ausdrücklich auf die österreichische Civilproceßordnung verwiesen wird und unter anderem § 177 und § 178 Ö-CPO (bis auf minime Abweichungen in Orthografie und Interpunktion wortgleich mit § 177 und § 178 FL-ZPO) für analog anwendbar erklärt werden. Es zeigt sich, dass sich Art. 64 Abs. 2 LVG in seinem Wortlaut teilweise auf § 177 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO stützt und diesen gedrängt wiedergibt. Für die anderen fünf Absätze von Art. 64 LVG finden sich indessen keine Parallelen. Ihre Herkunft kann weder anhand der Vorentwürfe noch anhand der österreichischen Civilproceßordnung beziehungsweise anhand der liechtensteinischen Zivilprozessordnung nachvollzogen werden.

Im Ergebnis: Art. 64 LVG kann auf keine Bestimmungen in den Vorentwürfen zurückgeführt werden; einzig eine Parallele in der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise in der liech-

32 § 59 Ve-1913; § 25 Ve-1919.

33 Allein der Begriff «Verschleppung» aus Art. 64 Abs. 4 LVG scheint in § 59 Abs. 4 Ve-1913 («Verschleppungen») auf, ansonsten aber zeigen sich keine Übereinstimmungen.